

Reglement offizielle Wettspiele Swiss Volley Region Bern (ROW SVRBE)

vom 11. September 2017

Der Vorstand von SwissVolley Region Bern,
gestützt auf Artikel 21 Absatz 9 der Statuten von SVRBE erlässt folgendes Reglement:

Alle Personenbezeichnungen gelten für Personen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1. Grundlagen

Art. 1 Zweckbestimmung

¹ Swiss Volley Region Bern (SVRBE) ist dem Schweizerischen Volleyballverband (Swiss Volley, SV) angeschlossen und organisiert die Volleyballmeisterschaft in seiner Region.

² Dieses Reglement regelt die Details für die Organisation der regionalen Meisterschaft von Swiss Volley Region Bern.

Art. 2 Grundlagen

¹ Für den Spielbetrieb in der Region Bern sind die Reglemente von Swiss Volley massgebend.

² Insbesondere:

- Reglement der offiziellen Wettspiele im Volleyball (Volleyballreglement; VR)
- Volleyballregeln VR

³ Alle Gebühren und Bussen sind in der Gebührenordnung (GebO SVRBE) im Detail aufgeführt.

⁴ Für unsere Region gelten die nachfolgenden Ergänzungen oder Abänderungen.

2. Meisterschaftsorganisation

Art. 3 Einteilung

¹ Alle Teams, die in der Meisterschaft SVRBE für die jeweils darauf folgende Saison spielberechtigt sind, gelten automatisch als angemeldet.

² Vereine können in der gleichen Liga mehrere Teams haben. In der 2RL ist die Anzahl auf 2 Teams beschränkt.

³ Für die Einteilung der Teams in die Ligen, Stärkeklassen und Gruppen ist das Auf-/Abstiegsreglement massgebend.

⁴ Als Frist für freiwillige Abstiege bzw. Teamrückzüge gilt der 15. April. Die Anmeldefrist für neue Teams ist der 15. Juni.

⁵ Mit der Anmeldung resp. dem Ablauf der Frist für den Rückzug wird die Einschreibgebühr fällig.

⁶ Für verspätete Teamrückzüge fallen erhöhte Gebühren an.

Art. 4 Spielplan

¹ Alle Ligen spielen nach dem offiziellen Nummernspielplan (Nummernschema) der laufenden Meisterschaft.

² Der Meisterschaftsbeginn wird durch die MK SVRBE festgelegt.

³ Der Nummernspielplan wird bis 20. Mai veröffentlicht. Nummernwünsche können mit der Teamanmeldung bei der MK mit Begründung beantragt werden.

⁴ Der Heimklub setzt die Daten und Anspielzeiten seiner Heimspiele unter Beachtung der allgemeinen Weisungen, des Nummernspielplanes und der folgenden Punkte fest:

⁵ Steht in der vorgegebenen Woche keine Halle zur Verfügung oder kann aus einem anderen Grund nicht gespielt werden, kann **mit dem Einverständnis des Gegners** vorher gespielt werden. Die in dieser Periode angesetzten Spiele haben Vorrang.

⁶ Es ist möglich, mit einem Team das Heimrecht (Vor-/ Rückrunde) abzutauschen.

⁷ Die Heimspiele werden im MyVolley Manager eingetragen. Spätester Zeitpunkt für die Eintragung der Heimspieltermine für alle Ligen ist der 20. Juli.

⁸ Teams des gleichen Vereins in der gleichen Liga werden in Stärkeklassen eingeteilt. Diese werden mit absteigender Stärke mit a, b und c bezeichnet. Ein Spieler kann sich aufsteigend in den Stärkeklassen

qualifizieren. Ist er für eine höhere Stärkeklasse qualifiziert, darf er nicht mehr in der tieferen Stärkeklasse spielen.

⁹ Spielen in der gleichen Gruppe zwei Teams des gleichen Vereines, so müssen diese ihr Hin- und Rückspiel ausgetragen haben, bevor sie gegen andere Teams antreten.

Art. 5 Ansetzen von Spielen

¹ Für die Anspielzeit der Heimspiele bei mehreren aufeinanderfolgenden Spielen auf dem gleichen Spielfeld gilt:

Die Anspielzeit des 2. Spiels ist 2 Stunden nach der Anspielzeit des 1. Spiels.

Die Anspielzeit des 3. Spiels ist 4 ½ Stunden nach der Anspielzeit des 1. Spiels.

Die Anspielzeit des 4. Spiels ist 6 ½ Stunden nach der Anspielzeit des 1. Spiels.

² Späteste Anspielzeit an Werktagen ist 21.00 Uhr.

³ Spiele mit zwei Schiedsrichtern (1NL, 2RL, U23 1 Herren) dürfen nicht gleichzeitig, sondern müssen nacheinander angesetzt werden. Dazwischen dürfen keine Spiele mit einem (1) Schiedsrichter angesetzt werden.

⁴ Spiele ohne offiziellen Schiedsrichter (Seniorinnen, Mixed oder Jun. U19 2, U19 3, U17 2, U17 3 und U 15 2) dürfen nicht zwischen zwei regionalen Spielen mit offiziellen Schiedsrichtern angesetzt werden.

⁵ Der Tag des Cupfinals gilt für alle Ligen als Sperrdatum. Es dürfen keine Wettspiele ausgetragen werden.

⁶ Spielpläne, die nicht diesen Weisungen entsprechen werden zurückgewiesen.

Art. 6 Publikation offizieller Spielplan

Der offizielle Spielplan ist auf der Homepage www.volleybern.ch sowie im MyVolley Manager ersichtlich. Bis zum 10. August ist der Spielplan zu kontrollieren. Änderungen und Korrekturen sind sofort der Geschäftsstelle SVRBE zu melden. Korrekturen ab dem 1. September werden wie eine Spielverschiebung (vgl. Art. 11) gehandelt.

Art. 7 Rückzug eines Teams

¹ Teams der Regionalligen 2.-4. Liga Damen, 2.-3. Liga Herren und U23 Damen 1. und 2. Stärkeklasse, die sich ganz von der Meisterschaft zurückziehen wollen, melden dies bis spätestens 15. April schriftlich (auch per Email möglich) der Geschäftsstelle SVRBE. Spätere Rückzüge werden mit finanziellen Sanktionen gehandelt.

² 5. Liga Damen, 4. Liga Herren sowie U23 3 Damen Teams müssen Rückzüge bis spätestens 31. Mai schriftlich (auch per Email möglich) der Geschäftsstelle SVRBE melden.

³ Zieht sich ein Team nach Meisterschaftsbeginn zurück oder wird ausgeschlossen (Art. 99 VR) werden sämtliche Resultate und Punkte der zum Zeitpunkt des Ausschlusses laufenden Meisterschaftsphase, die unter Beteiligung der ausgeschlossenen Teams erzielt wurden, gestrichen. Das Team wird am Schluss der Tabelle geführt.

Art. 8 Regionalmeister und Finalturniere

¹ In jeder Meisterschaftskategorie (Liga) zeichnet SVRBE einen regionalen Meister aus.

² Bei Meisterschaften mit mehreren Gruppen wird der Meister am Finalturnier ermittelt. Alle Gruppenersten sind verpflichtet am Finalturnier teilzunehmen, auch wenn sie auf den Aufstieg verzichten.

Art. 9 SAR-Teams

¹ SVRBE kann regionale Junioren/-innen-Auswahlen (SAR-Teams) in einer Regionalliga als zusätzliches Team mitspielen lassen. Die Spiele gegen SAR-Teams werden normal gewertet. Das SAR-Team wird am Ende der Saison bzw. am Ende einer Wettkampfphase aus der Rangliste gestrichen.

² Der Stammverein des Auswahlspielers entscheidet über den Einsatz des Spielers in der Begegnung SAR-Stammverein. Er hat dies vor dem Spiel dem SAR-Trainer mitzuteilen.

³ Die MK bestimmt über Ausnahmen vom geltenden ROW SVRBE und GebO SVRBE für SAR-Teams, wo solche aus administrativen Zwecken sinnvoll sind.

Art. 10 **Nachwuchsschweizermeisterschaften U15 – U23**

- ¹ SVRBE hat das Recht auf je einen Startplatz (Mädchen und Knaben) in der Kategorie U15 bis U23.
- ² In einem regionalen Qualifikationsturnier werden die teilnehmenden Teams für die nationale Nachwuchsschweizermeisterschaften erkoren.
- ³ Teilnahmeberechtigt sind alle Jugend Teams U13 bis U19, welche auch die Meisterschaft SVRBE spielen. Bei der Kategorie U23 sind nur Teams aus der 1. Stärkeklasse U23 1 zugelassen.

Art. 11 **Spielverschiebungen**

- ¹ Als Spielverschiebung gilt das Verschieben von Datum, Zeit oder Ort eines Spiels. Es kommt nachfolgendes Vorgehen zur Anwendung:
- ² Einverständnis des Gegners einholen. Ohne Einverständnis des Gegners kann kein Spiel verschoben werden.
- ³ Neues Datum, Ort und Zeit mit dem Gegner absprechen. Spielverschiebungen ohne neu festgesetztes Datum sind ungültig.
- ⁴ Meldung an die Geschäftsstelle SVRBE mit dem Formular «Spielverschiebung». Die Meldung muss 5 Tage vor dem im Spielplan festgelegten Datum (bei Vorverschiebung 5 Tage vor dem neuen Spieldatum) bei der Geschäftsstelle SVRBE eintreffen. Die Meldung kann per Post oder Email erfolgen, ist jedoch erst nach Bestätigung durch die Geschäftsstelle SVRBE per E-Mail gültig.
- ⁵ Die Schiedsrichter werden von der Aufgebotsstelle RSK informiert und erhalten ein neues Aufgebot.
- ⁶ Dem spielverschiebenden Team wird eine Busse auferlegt. Für Spiele ohne offiziellen Schiedsrichter wird eine reduzierte Gebühr in Rechnung gestellt.
- ⁸ Die MK entscheidet bei Unstimmigkeiten und regelt das weitere Vorgehen.

Art. 12 **Lizenzen**

- ¹ Der Einsatz von Doppellizenzen im Team des Zweitvereins ist auf maximal 3 beschränkt.
- ² In der untersten Liga der Herren des Vereins dürfen maximal 2 Damen eingesetzt werden. Die Teilnahme an den Herrenspielen wird auf der Lizenz der Spielerin eingetragen. Die Qualifikation gilt gemäss VR.
Prinzip: eine Lizenz berechtigt zum Spielen in einem Team.
- ³ Bei den U17 Herren und U19 2 Herren dürfen Spielerinnen entsprechend dem Jahrgang eingesetzt werden.
- ⁴ Falls ein oder mehrere Spieler ihre Lizenz nicht vorweisen können, besteht die Möglichkeit, ihre Spielberechtigung nachzuprüfen (siehe VR SV).
- ⁵ Teammitglieder, welche die gültige Lizenz nicht vorweisen können, müssen sich mit einem Ausweis identifizieren. Ansonsten sind sie nicht berechtigt, am Wettspiel teilzunehmen. Eine Lizenz ohne eingeklebtes Foto gilt als „fehlende Lizenz“.
- ⁶ Zur Identifikation zugelassen sind Ausweise mit Foto wie Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Halbtaxabonnement usw.
- ⁷ Das Fehlen einer Lizenz und die Art der Identifikation sind auf dem Matchblatt einzutragen.
- ⁸ Die Lizenz muss am nächstfolgenden Arbeitstag zur Kontrolle an die Geschäftsstelle SVRBE gesandt werden. Eine Kopie der Lizenz kann per Email eingeschickt werden (Scan Vor- und Rückseite). Die Geschäftsstelle SVRBE beurteilt ob ein Einsenden des Originals notwendig ist. Adresse: Geschäftsstelle SVRBE, Noflenstrasse 18, 3116 Kirchdorf (A- Post mit frankiertem Antwortcouvert).
- ⁹ Die Busse gemäss Gebührenordnung SVRBE ist **unaufgefordert** auf das Postkonto (PC 34-3163-2) des Verbandes zu überweisen.

Art. 13 **Resultatmeldung für sämtliche Spiele**

Die Resultatmeldung via MyVolley Manager hat innert 24 Stunden nach Spielende durch das Heimteam zu erfolgen, Wochenendspiele bis Sonntagabend 20.00 Uhr. Ist die Resultatmeldung online nicht möglich, muss das Resultat telefonisch oder via E-Mail der Geschäftsstelle gemeldet werden. Wer die Resultatmeldung versäumt oder das Resultat falsch meldet, wird mit einer Busse belegt.

Art. 14 **Hallen**

- ¹ Alle offiziellen Wettspiele müssen in Sporthallen und auf Spielfeldern stattfinden, die durch die MK homologiert wurden.
(Art.69 VR)

² Es gelten für regionale Wettspiele folgende Mindestmasse:

Höhe der Halle frei von jedem Hindernis	500cm
Freizone, seitlich, frei bis zur Teambank, Schreibertisch, Aufwärmfläche usw.	100cm
Freizone hinter der Grundlinie	150cm

³ Die MK führt ein Hallenverzeichnis, erlässt weitere Weisungen für die Hallenhomologation und entscheidet über Ausnahmen.

Art. 15 Spielerkleidung

Die Trikots der Spieler müssen einheitlich und nummeriert (1-20) sein.

3. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Werbung

Wird auf dem Dress Werbung aufgebracht (nur RL), so ist dafür dem SVRBE eine Gebühr gemäss Formular «Werbegebühren» zu entrichten,

Art. 17 Transfer

¹ Für Transfers innerhalb SVRBE gibt es keine Regelung. Es gelten die Bestimmungen von Swiss Volley.

² Bei Transfers während der Meisterschaft wird analog Art. 64 Abs. 1 VR vorgegangen. Die MK SVRBE ist die gesuchbehandelnde Instanz.

Art. 18 Ausbildungsentschädigung für Transfers von Junioren/Juniorinnen

¹ Für Spieler, die in der vorangehenden Saison im Juniorenalter waren, kann bei einem Transfer in die und innerhalb der 2L/U23 1 der abgebende Verein vom empfangenden Verein einen Beitrag an die Ausbildungskosten verlangen.

² Die Höhe der Entschädigung ist gemäss Volleyballreglement SwissVolley analog der 1NL.

³ Die Ausbildungsentschädigung muss bis am 31. Januar eingefordert und binnen 30 Tagen beglichen werden.

4. Schiedsgericht

Art. 19 Schiedsrichtermandate

¹ Jeder Verein verpflichtet sich, pro Team eine/n Schiedsrichter/in als Mandat zu stellen. Das Mandat pro gemeldetem Team muss im MyVolley Manager eingetragen werden.

² Ausgenommen vom Schiedsrichter-Obligatorium sind Vereine in den ersten zwei Mitgliedsjahren sowie U19 2 und 3, U17 2, U15 und Mixed-Teams.

³ Vereine mit mehr Teams als im Vorjahr sind vom Schiedsrichterobligatorium für die zusätzlichen Teams für 1 Jahr entbunden.

⁴ Teams, welche aus einer Fusion hervorgehen, werden vom Obligatorium nicht entbunden.

⁵ Wird bis zum Beginn der Saison die Anzahl Mandate gemäss Meldung nicht erfüllt, ist eine Kautions gemäss Gebührenordnung zu hinterlegen.

⁶ Das Vollmandat umfasst mindestens 10 geleitete Spiele pro Saison.

⁷ Das Doppelmandat umfasst mindestens 20 geleitete Spiele pro Saison.

⁸ Das Halbmandat umfasst mindestens 6 geleitete Spiele pro Saison.

⁹ Für nicht erfüllte Mandate (z.B. zu wenig Einsätze, Nichtbestehen der Prüfung, FK Pflicht nicht erfüllt) erlässt der Vorstand gegenüber dem schuldigen Verein eine Busse.

¹⁰ Vereine, welche die Mandatsregelung nicht erfüllen werden mit einer Busse gemäss GebO SVRBE belegt.

Im darauffolgenden Jahr werden die Teams des Vereins ohne gültiges Mandat nicht zur Meisterschaft zugelassen. Die MK entscheidet über die freierwerdenden Plätze in der Gruppe.

¹¹ Linienrichtereinsätze NLA und Cup gelten nicht zur Erfüllung des Schiedsrichtermandates.

Art. 20 Offizielle Wettspiele

¹ Spiele mit 2 Schiedsrichtern: 2RL Damen und Herren, U23 1 Herren. Die restlichen Spiele werden mit einem Schiedsrichter geleitet.

² Für Spiele der 2RL, 3RL PRO, 3RL, U23 1, U19 1, U17 1 stellt das Heimteam einen Schreiber mit gültiger Schreiberlizenz und offizielle Matchblätter Swiss Volley zur Verfügung. Ist kein Schreiber anwesend, wird das Spiel Forfait gewertet.

³ Für Spiele der 4RL, 5RL und allen restlichen Jugendligen wird bei beiden Geschlechtern das kleine Matchblatt angewandt.

⁴ Verzicht auf offizielle Spielleitung: Die Teams 5RL Damen, 4RL Herren sowie U23 2 und 3 können vor Saisonbeginn untereinander vereinbaren, dass ihre Spiele ohne offizielle Schiedsrichter ausgetragen werden. Die Teams organisieren die Spielleitung und die Resultatübermittlung selber. Verantwortlich gegenüber dem SVRBE ist jeweils das Heimteam. Die Lizenzen werden gegenseitig durch die Coaches oder Captains kontrolliert. Selbstgeleitete Spiele werden dem Schiedsrichtermandat angerechnet.

⁵ Die Spiele in den Ligen U19 2 und 3, U17 2, U15 2 und Mixed müssen durch Spieler aus den eigenen Reihen geleitet werden. Die MK und die RSK erlassen dazu die Weisungen.

Art. 21 Der Schiedsrichter

¹ Jeder Schiedsrichter wird durch seine Leistung, seine Motivation und sein Können in eine Gruppe eingeteilt und dementsprechend aufgeboten.

² Der Schiedsrichter ist für die ihm zugeteilten Spiele verantwortlich.

³ Es ist ausgeschlossen, einen Schiedsrichter während der Meisterschaft abzulehnen.

⁴ Reklamationen über Schiedsrichter sind schriftlich und begründet an den Präsidenten RSK zu richten.

Art. 22 Der Schreiber

¹ Jeder Verein, mit Team in Ligen in denen das grosse Matchblatt verwendet wird, hat der Geschäftsstelle SVRBE einen Schreiberverantwortlichen zu melden. Ein Schreiberverantwortlicher kann für mehrere Vereine gemeldet werden. Dieser ist für den SVRBE Ansprechperson in allen Schreiberangelegenheiten.

² Der Schreiberverantwortliche ist für die Schreiberausbildung des Vereins zuständig.

³ Die RSK erstellt die Ausbildungsunterlagen und bildet die Schreiberverantwortlichen aus.

⁴ Die RSK erlässt die Weisungen.

⁵ Der Schreiber erscheint gemäss Zeitplan Spielprotokoll in der Halle und legt dem Schiedsrichter seine gültige Schreiberlizenz mit Foto vor.

Art. 23 Entschädigung

¹ Die Entschädigung für die Spielleitung wird vor dem Spiel an den Schiedsrichter ausbezahlt.

² Bei Dreifachrunden wird der Betrag jeweils von beiden Teams zu gleichen Teilen ausbezahlt.

³ Die Wegspesen werden den Schiedsrichtern am Schluss der Saison durch den SVRBE ausbezahlt.

⁴ Die Entschädigung von Schiedsrichterbetreuern, Experten und Ref Coaches erfolgt durch den SVRBE.

⁵ Eine Kumulation von Wegspesen bei Doppelspielen ist nicht gestattet.

5. Mixed-Plausch-Meisterschaft

Art. 24 Einteilung und Spielberechtigung

¹ In der Mixed Kategorie wird in mehreren Stärkeklassen gespielt. Die Teams wählen die Einteilung bei der Anmeldung selber.

² In der 1. Stärkeklasse sind Spielerinnen und Spieler ohne Lizenz oder mit einer Regionallizenz (bei den Herren beschränkt auf höchste Qualifikation in der 3RL), sowie J-Lizenzen (Juniorinnen sind für Damen und Junioren für Herren einsetzbar) spielberechtigt.

³ In der 2. und tieferen Stärkeklassen sind Spielerinnen und Spieler ohne Lizenz oder Damen und Herren mit einer Regionallizenz mit höchster Qualifikation in der 4RL sowie J-Lizenzen (Juniorinnen sind für Damen und Junioren für Herren einsetzbar) spielberechtigt.

⁴ Höher lizenzierte Spielerinnen und Spieler dürfen nur im vorgängig zum Spiel (5 Tage vor dem Spieltermin) eingeholten Einverständnis des Gegners eingesetzt werden und sind auf dem Resultatblatt festzuhalten.

Art. 25 Weitere Bestimmungen

- ¹ Einheitliche Trikots sind erwünscht.
- ² Mixed Grad: mind. 3 Damen, mind. 2 Herren auf dem Spielfeld.
- ³ Netzhöhe: Mixed 2.30 m
- ⁴ Dem SVRBE muss der Teambeitrag und der Vereinsbeitrag bezahlt werden.
- ⁵ Das Heimteam stellt Halle, Material und den/die Schiedsrichter/in. Es meldet das Resultat innert 24 Stunden nach Spielende auf der Homepage.
- ⁶ Spielverschiebungen müssen mit dem Gegner abgesprochen und zwingend der Geschäftsstelle SVRBE mitgeteilt werden. Es wird eine Busse in Rechnung gestellt.

6. Rechtspflege, Inkrafttreten

Art. 26 Protest

- ¹ Es gelten analog die Bestimmungen nach Art. 246ff VR.
- ² Die zuständige Instanz ist die MK SVRBE. Einzureichen ist der Protest an die Geschäftsstelle SVRBE, Noflenstrasse 18, 3116 Kirchdorf. (Innert 48 Stunden nach Anmeldung des Protestes)
- ³ Der Kostenvorschuss muss innerhalb der Protestfrist aufs Postkonto des SVRBE (34-3163-2) überwiesen werden.

Art. 27 Kompetenz der MK

Über Fälle, die in diesem Reglement nicht enthalten sind, entscheidet die MK SVRBE.

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 18. September 2017 in Kraft.

Für den Vorstand SVRBE

Sig.
Isabelle Enkerli
Die Präsidentin

Sig.
Felix Merz
Mitglied des Vorstandes, Präsident MK